



## Hundesteuerordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Amlach hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2010 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes. LGBl.Nr. 3/1980, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

### § 1

#### Steuerpflicht

- 1) Wer in der Gemeinde Amlach einen oder mehrere über drei Monate alte(n) Hund(e) hält, hat an die Gemeinde Amlach eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

### § 2

#### Höhe der Steuer

- 1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben und beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3,4,5 und 6, pro Jahr, für den ersten Hund € 45,--, für den zweiten Hund € 70,-- und für jeden weiteren Hund € 100,--.
- 2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (gemäß § 3, Abs. 1 Tiroler Hundesteuergesetz) beträgt die Abgabe € 45,- je Hund und Jahr.

### § 3

#### Steuerbefreiung

Von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit sind bei Nachweis des Befreiungsgrundes Hunde, die für die Blindenführung ausgebildet oder eingesetzt werden.

### § 4

#### Entstehung des Abgabenspruches - Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn der Hundehaltung und dem Erreichen des im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mindestalters des Hundes. In der Folge entsteht der Abgabenspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.
- 2) Die Hundesteuer ist bescheidmäßig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig.
- 3) Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Erfolgt die Abmeldung bereits in der ersten Jahreshälfte, so ermäßigt sich die Steuer für dieses Jahr um 50 %. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhanden gekommen oder verendet ist.

- 4) Wird ein Hund bereits im Monat Januar abgemeldet und kein gleicher angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund erst im Monat Dezember erworben wird. Wird der Hund erst in der zweiten Jahreshälfte erworben, ermäßigt sich die Steuer für dieses Jahr um 50 %.
- 5) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
- 6) Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Amlach besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Haushaltsjahres (im Gemeindegebiet), so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Abgabepflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können.

## **§ 5**

### **Melde- und Auskunftspflicht**

- 1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Amlach zuzieht, hat dies im Gemeindeamt Amlach binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde Amlach abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

## **§ 6**

### **Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis**

- 1) Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet von Amlach gehaltenen Hunde, für welche eine Abgabepflicht besteht, in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.
- 2) Zu Kontrollzwecken und für Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Amlach, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Dafür sind nur die amtlichen, vom Gemeindeamt Amlach ausgegebenen Hundemarken zu verwenden. Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde diese Marken außerhalb des Hauses bzw. des Betriebes an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr sichtbar tragen.
- 3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung Amlach und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Amlach eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.

## **§ 7**

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen der Bundesabgabenverordnung, BAO, idgF, BGBl. I Nr. 34/2010 iVm dem Tiroler Abgabengesetz, TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, geahndet.

**§ 8**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der Bundesabgabenverordnung, BAO, idgF, BGBl. I Nr. 34/2010 iVm dem Tiroler Abgabengesetz, TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

Die Hundesteuerordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Amlach, am 31. August 2010

Der Bürgermeister

Franz Idl

Angeschlagen am: 07. September 2010

Abgenommen am: 22. September 2010